

§ 45: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)

I. Allgemeines

1. Geschütztes Rechtsgut

Die § 142 zugrunde liegende Verhaltensnorm schützt ausschließlich das private Feststellungsinteresse der Unfallbeteiligten und Geschädigten zum Zwecke der Durchsetzung oder Abwehr zivilrechtlicher Ansprüche (BGH NJW 1980, 896; Wessels/*Hettinger* BT/1 Rn. 1002). Nur mittelbar sind das öffentliche Strafverfolgungsinteresse und der Straßenverkehr betroffen.

Eine Strafbarkeit aus § 142 scheidet deshalb aus, wenn ein Schaden nicht mehr bestehen kann (etwa: Der Schädiger stellt den Geschädigten noch am Unfallort schadlos).

2. Deliktsnatur

§ 142 ist damit ein abstraktes Vermögensgefährdungsdelikt. Da nur Unfallbeteiligte taugliche Täter sein können, stellt § 142 ein echtes Sonderdelikt dar (vgl. näher KK 437).

KK 434

II. Aufbau

1. Obj. Tatbestand

a) Unfall im Straßenverkehr

b) Täter: Unfallbeteiligter

b) Tathandlung: Sichentfernen vom Unfallort

aa) ohne Feststellungen zu ermöglichen *oder*

bb) ohne angemessene Zeit zu warten *oder*

cc) ohne Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, wenn nach Erfüllung der Wartepflicht oder sonst berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt

2. Subj. Tatbestand

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Tätige Reue gem. § 142 IV

KK 435

III. Obj. Tatbestand

1. Unfall im Straßenverkehr

Ein Unfall im Straßenverkehr ist jedes plötzlich eintretende Ereignis, das mit den typischen Gefahren des öffentlichen Straßenverkehrs in ursächlichem Zusammenhang steht und einen nicht völlig unerheblichen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (OLG Düsseldorf NJW 1986, 2001).

a) Allgemeines

Die Öffentlichkeit des Straßenverkehrs richtet sich nicht nach den Eigentumsverhältnissen oder einer öffentlich rechtlichen Widmung. Öffentlich ist jeder Verkehrsraum, der mit Duldung der Verfügungsberechtigten von der Allgemeinheit, d.h. einem unbestimmten Personenkreis, tatsächlich benutzt wird. Der Öffentlichkeit des Straßenverkehrs unterfallen also z.B. auch Supermarktparkplätze, die für die Nutzung durch eine Vielzahl von Kunden geschaffen worden sind.

Typische Gefahren des Straßenverkehrs verwirklichen sich nach h.M. auch beim unbeabsichtigten Zusammenprall zweier Fußgänger (*Maurach/Schroeder/Maiwald* BT/1 Rn. 18; *Rengier* BT II § 42 Rn. 4). Nach a.A. ist die Beteiligung zumindest eines Fahrzeugs erforderlich (*LK/Geppert* § 142 Rn. 25).

b) Problem: Unfall bei einer vorsätzlichen Schädigung?

Auch eine vorsätzliche Schädigung stellt dann einen Unfall dar, wenn sie zumindest für einen Beteiligten plötzlich kommt. Der Zusammenhang mit den Risiken des Straßenverkehrs ist dann zu bejahen, wenn der Täter das Fahrzeug zumindest auch als Fortbewegungsmittel im Straßenverkehr be-

KK 436

nutzt, nicht jedoch, wenn er es ausschließlich als Werkzeug zur Verwirklichung eines außerhalb des Straßenverkehrs liegenden Erfolges einsetzt.

Bsp.: Das vorsätzliche „Umnieten“ von Straßenpfosten, um auf der Heimfahrt nach der Arbeit Frust abzubauen, stellt einen Verkehrsunfall dar. Anders, wenn der Täter sein Fahrzeug in den Garten des Nachbarn setzt, um endlich den verhassten Gartenzwergen den Garaus zu machen; ebenso ist das „Platffahren“ eines Feindes in einem Park kein Unfall i.S.d. § 142.

2. Unfallbeteiligter

Unfallbeteiligter ist nach § 142 V jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben *kann* (*Wessels/Hettinger* BT/1 Rn. 1000). Dafür genügt der nach dem äußeren Anschein nicht ganz unbegründete Verdacht einer irgendwie gearteten – nicht notwendig schuldhaften – Mitverursachung des Unfalls.

Als Unfallbeteiligter kommt nach h.M. ferner nur in Betracht, wer gerade zur Unfallzeit am Unfallort anwesend war. Besteht keine Pflicht, sich innerhalb der Wartezeit zum Unfallort zu begeben, kann ein potenzieller Mitverursacher auch nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass er sich freiwillig zum Unfallort zurückbegibt (OLG Köln NJW 1989, 1683; *Rengier* § 46 Rn. 10; a.A. *Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben* § 142 Rn. 47).

Nur ein Unfallbeteiligter ist tauglicher Täter des § 142 (echtes Sonderdelikt). Wer also mangels möglicher Mitverursachung nicht Unfallbeteiligter ist und einen Unfallbeteiligten über das Vorliegen eines Unfalls täuscht, kann sich nicht wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht haben.

KK 437

3. Tathandlungen des § 142 I

Den Unfallbeteiligten treffen zwei Pflichten. Zum einen ist dies die aktive Pflicht, anzugeben, „dass er an dem Unfall beteiligt ist“ (sog. Vorstellungspflicht); sie entfällt, wenn seine Beteiligung schon bekannt ist.

Zum anderen trifft den Unfallbeteiligten die passive Pflicht, „die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch Anwesenheit“ zu ermöglichen (sog. Feststellungsduldungspflicht). Der Unfallbeteiligte muss also zwar nicht seine Personalien angeben (häufiger Klausurenfehler!), hat dann aber das Eintreffen der Polizei abzuwarten, welche seine Personalien aufnimmt.

Feststellungsduldungspflichtig ist die Art der Beteiligung, also z.B. die Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder durch Verletzung einer Verkehrsvorschrift. Streitig ist, ob auch die Trunkenheit erfasst ist, mit der Folge, dass der Unfallbeteiligte die Entnahme einer Blutprobe dulden muss und widrigenfalls aus § 142 I Nr. 1 strafbar ist (bejahend BGH VRS 39, 184).

a) § 142 I Nr. 1

§ 142 I Nr. 1 regelt den Fall, dass feststellungsbereite Personen anwesend sind, sei es von Anfang an oder weil sie innerhalb der von § 142 I Nr. 2 geforderten Wartezeit eintreffen. Hier ist der obj. Tatbestand erfüllt, wenn sich der Unfallbeteiligte vom Unfallort entfernt, ohne den oben genannten Pflichten nachgekommen zu sein.

Sich Entfernen setzt wie jedes Handeln eine willensgetragene Verhaltensweise voraus. Daran fehlt es z.B. im Falle eines mit absoluter Gewalt durchgeführten Abtransports (etwa das Abtransportieren

KK 438

durch einen Krankentransport) oder wenn der Unfallbeteiligte im Rahmen einer staatlichen Zwangsmaßnahme vom Unfallort entfernt wird.

b) § 142 I Nr. 2

aa) Allgemeines

§ 142 I Nr. 2 normiert eine Wartepflicht für den Fall, dass – hier liegt der Unterschied zu § 142 I Nr. 1 – im Zeitpunkt des Sichentfernens keine feststellungsbereiten Personen anwesend sind. Wie lange ein Unfallbeteiligter auf das Eintreffen feststellungsbereiter Personen warten muss, ist eine Frage des Einzelfalls und beurteilt sich nach den Maßstäben der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit.

Da § 142 ein abstraktes Gefährdungsdelikt ist, fehlt es an der Erforderlichkeit nicht schon, weil andere Beweismittel zur Verfügung stehen oder der Unfallbeteiligte einen Zettel zurücklässt. Sie entfällt erst dann, wenn mit dem Erscheinen feststellungsbereiter Personen nicht (mehr) zu rechnen ist. Im Rahmen der Zumutbarkeit ist das Interesse des Täters am Verlassen der Unfallstelle mit dem Feststellungsinteresse des Geschädigten abzuwägen.

bb) Verzicht des Geschädigten

Probleme bereitet der Verzicht des Geschädigten auf Feststellungen. Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob der Verzicht des Geschädigten auf Feststellungen zum Tatbestandsausschluss führt oder ob er nur rechtfertigend wirkt. Nach e.A. entfällt mit dem Verzicht die den Typus des § 142 I ausmachende unrechtskonstituierende Substanz, so dass bereits der Tatbestand ausgeschlossen ist. Dies gilt unbesehen des Umstandes, dass die Tathandlung nicht voraussetzt, dass entgegen des Willens des Geschädigten gehandelt wird. Voraussetzung ist allerdings, dass umfassend und endgültig von

KK 439

jedem Feststellungsberechtigten auf Feststellungen verzichtet wird, da nur dann kein schützenswertes Feststellungsinteresse mehr besteht (*Rengier* BT II § 46 Rn. 20; *Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben* § 142 Rn. 30 a).

Wird hingegen nur auf Feststellungen an Ort und Stelle verzichtet, besteht also weiterhin ein Feststellungsinteresse, so soll nach dieser Ansicht der Verzicht nur rechtfertigend wirken (Einwilligung in das Verlassen der Unfallstelle, vgl. *Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben* § 142 Rn. 30 a), so dass die Pflicht zur Ermöglichung der nachträglichen Feststellung eingreift (§ 142 II Nr. 2).

Gleichwohl seien auch für einen tatbestandsausschließenden Verzicht die Regeln der Einwilligung anzuwenden, da dieser Verzicht weniger tatsächlicher als eher quasirechtsgeschäftlicher Natur sei. Somit muss der Verzicht erklärt werden (schlüssig z.B. durch Verlassen des Unfallortes), es dürfen keine Wissensmängel vorliegen (fehlende Kenntnis vom Unfall) und der Verzichtende muss einsehensfähig sein. Auch soll in eng begrenzten Fällen ein mutmaßlicher Verzicht möglich sein.

Nach a.A. wirkt der Verzicht als Einwilligung nur rechtfertigend (*Lackner/Kühl* § 142 Rn. 33 ff.; *Wessels/Hettinger* BT/1 Rn. 1020 f.). Da hiernach bei einem nicht vollständigen und endgültigen Verzicht diesen an den Voraussetzungen der Einwilligung misst und die Regeln über die Einwilligung bzgl. der Wirksamkeit eines Verzichts anwendet, sind die Unterschiede nur marginal (vgl. aber unten KK 442).

cc) Angabe (falscher) Personalien i.R.d. Feststellungsduldungspflicht

Die Feststellungsduldungspflicht entfällt nicht schon aufgrund der Angabe richtiger Personalien, da die Berechtigten – sofern dies nicht zum Zweck der Strafverfolgung oder Schikane geschieht – die

KK 440

Feststellung durch die Polizei verlangen können (OLG Hamm NJW 1972, 1383; *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT/1 § 49 Rn. 45).

Ein aufgrund falscher Personalien erklärter Verzicht auf (weitere) Feststellungen ist nach beiden o.g. Ansichten (KK 439 f.) unwirksam, da er auf einem Willensmangel beruht, so dass weder ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vorliegt noch eine wirksame rechtfertigende Einwilligung.

Die Folge des unwirksamen Verzichts ist eine Strafbarkeit nach § 142 I Nr. 1 entweder stets (so die h.M., vgl. mit unterschiedlicher Begründung *Lackner/Kühl* § 142 Rn. 17; *Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben* § 142 Rn. 43; *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT/1 § 49 Rn. 38) oder – nach der Gegenansicht – nur dann, wenn der Täter den Unfallort in Anwesenheit feststellungsbereiter Personen verlassen hat (so *Rengier* BT II § 46 Rn. 20, 30; *Wessels/Hettinger* BT/1 Rn. 1021), also etwa als Erster vom Unfallort losfährt; sonst Strafbarkeit nach § 142 II Nr. 2.

dd) Falsche Angaben i.R.d. Vorstellungspflicht

Ausgangspunkt der Überlegung ist der Fall, dass jemand seiner Vorstellungspflicht gar nicht nachkommt. Richtig ist zunächst, dass man rechtlich nur zum Möglichen verpflichtet sein kann (*ultra posse nemo obligatur*), was die Anwesenheit feststellungsbereiter Dritter voraussetzt.

Daraus folgt jedoch nicht zwingend, dass die Vorstellungspflicht noch im Zeitpunkt des Sich-Entfernens gegeben sein muss (so aber BayObLG NJW 1984, 1365; OLG Düsseldorf NJW 1972, 1382, 1383; *Rengier* BT II § 46 Rn. 20). Wer – ohne sich als Unfallbeteiligter vorzustellen – einfach abwartet, bis alle Personen, denen er sich vorstellen könnte, den Unfallort verlassen haben, entfernt sich vom Unfallort, ohne die Feststellung [...] durch die (aktive) Angabe, dass er an dem Unfall be-

KK 441

teiligt ist, ermöglicht zu haben und erfüllt somit dem Wortlaut nach § 142 I Nr. 1. Diese Auslegung entspricht auch der ratio legis, die gerade eine aktive Vorstellungspflicht postuliert (Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 142 Rn. 43).

Gleiches gilt damit für die Leugnung der Beteiligteigenschaft. Auch hier ist der Täter seiner aktiven Vorstellungspflicht nicht nachgekommen.

4. Die Nachholpflicht des § 142 II

a) Allgemeines

§ 142 II statuiert für denjenigen Unfallbeteiligten, der sich nach Ablauf der Wartefrist (§ 142 II Nr. 1) oder berechtigt oder entschuldigt (§ 142 II Nr. 2) vom Unfallort entfernt hat, die strafbewehrte Pflicht, die Feststellungen unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nachzuholen. Es handelt sich dabei um echte Unterlassungsdelikte.

§ 142 II Nr. 2 setzt voraus, dass der Täter den objektiven (str.) Tatbestand des § 142 I erfüllt hat. Verzichten sämtliche Beteiligten auf die Feststellungen, wirkt dieser Verzicht nach e.A. tatbestandsausschließend (KK 439 f.) mit der Folge, dass kein berechtigtes Entfernen i.S.d. § 142 II Nr. 2 vorliegt. Anderes gilt, wenn die Beteiligten vereinbaren, die Feststellungen lediglich später an anderer Stelle vorzunehmen. In diesem Fall ist das Entfernen mangels endgültigen Verzichts zwar nach § 142 I tatbestandsmäßig, jedoch durch Einwilligung gerechtfertigt. Ermöglicht der Unfallbeteiligte nun die späteren Feststellungen nicht, erfüllt er den objektiven Tatbestand des § 142 II Nr. 2.

KK 442

b) Berechtigtes Sichertfernen i.S.d. § 142 II Nr. 2 Var. 1

Ein berechtigtes Entfernen liegt jedenfalls dann vor, wenn Rechtfertigungsgründe greifen. In Betracht kommen neben der (mutmaßlichen) Einwilligung der rechtfertigende Notstand (§ 34) und die rechtfertigende Pflichtenkollision. Zu denken ist insbesondere an Fälle, in denen ein Unfallbeteiligter Verletzte ins Krankenhaus bringt. Die Hilfespflicht aus § 323c wiegt i.d.R. schwerer als die Wartepflicht (BGHSt. 5, 128). Dringende geschäftliche oder berufliche Angelegenheiten sind über die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) notstandsfähige Rechtsgüter i.S.d. § 34. Jedoch kommt eine Rechtfertigung in diesen Fällen nur ausnahmsweise in Betracht (Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 142 Rn. 52 m.w.N. aus der Rspr.).

c) Entschuldigt Sichertfernen i.S.d. § 142 II Nr. 2 Var. 2

Ein entschuldigtes Entfernen i.S.d. § 142 II Nr. 2 liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Entschuldigungsgrund greift (entschuldigender Notstand, § 35). Gleiches gilt im Grundsatz auch für Schuldaußschließungsgründe (also bei Schuldunfähigkeit und unvermeidbarem Verbotsirrtum).

aa) Entschuldigt Sichertfernen i.S.d. § 142 II Nr. 2 Var. 2 bei vorübergehender, rauschbedingter Schuldunfähigkeit (§ 20)

Umstritten ist, ob auch bei vorübergehender, rauschbedingter Schuldunfähigkeit (§ 20) von entschuldigtem Sichertfernen i.S.d. § 142 Abs. 2 Nr. 2 gesprochen werden kann. Hintergrund der Meinungsverschiedenheit ist, dass bei rauschbedingter Schuldunfähigkeit (§ 20) § 142 I Nr. 1 als Rauschtat i.S.d. § 323a in Frage kommt. Ließe man zu, dass daneben § 142 II Nr. 2 Var. 2 einschlägig ist, so würde ein- und dieselbe Verhaltensweise zweimal bestraft, nämlich einmal als Rauschtat i.S.d. § 323a und noch einmal aus § 142 II Nr. 2 Var. 2 – obwohl doch zwischen beiden

KK 443

Absätzen des § 142 ein Verhältnis der Exklusivität bestehen soll. Es spricht daher viel dafür, die Fälle vorübergehender, rauschbedingter Schuldunfähigkeit (§ 20) nur als Rauschtat i.S.d. § 323a zu behandeln und nicht unter § 142 II Nr. 2 Var. 2 zu subsumieren (h.M., vgl. BayObLG NJW 1989, 1685; *Fischer* § 142 Rn. 48).

bb) Unvorsätzliches Sichentfernen als entschuldigtes Sichentfernen i.S.d. § 142 II Nr. 2 Var. 2

Einem berechtigten bzw. entschuldigtem sollte nach jahrzehntelanger obergerichtlicher Rspr. auch das unvorsätzliche Entfernen vom Unfallort gleichstehen, so dass die Nachholpflicht des § 142 II Nr. 2 auch denjenigen trifft, der sich vom Unfallort entfernt hat, ohne einen Unfall wahrgenommen zu haben, jedoch später vom Unfall Kenntnis erlangt (BGHSt. 28, 129 mit der Einschränkung, dass ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Kenntniserlangung besteht). Hierdurch sollte im Hinblick auf den Schutzzweck des § 142 dem Geschädigten doch noch ein Pflichtiger zur Verfügung gestellt werden. Die Begriffe „berechtigt oder entschuldig“ seien nicht technisch zu verstehen, sondern umfassten ihrem natürlichen Wortsinn entsprechend auch ein tatbestandsmäßig nicht vorsätzliches Verhalten. Ein unvorsätzliches Entfernen sei ebenso strafwürdig wie ein entschuldigtes oder berechtigtes.

Das BVerfG (NJW 2007, 1666) hat hierzu – der bis dahin h.M. in der Literatur folgend – klargestellt, dass es nicht mit dem Gesetzeswortlaut von § 142 II vereinbar ist und damit gegen das Analogieverbot aus Art. 103 II GG verstößt, wen unter die Begriffe „berechtigt oder entschuldig“ auch das unvorsätzliche Entfernen vom Unfallort subsumiert wird. Auch im allgemeinen Sprachgebrauch wird zwischen einem nicht vorsätzlichen und einem berechtigten oder entschuldigten Verhalten unterschieden. Darüber hinaus sei aus systematischen Erwägungen heraus zu berücksichtigen, dass die Pflichten des Abs. 2 durch obige Rspr. weiter reichen als die ursprünglichen Pflichten des Abs. 1,

KK 444

aus denen sie hergeleitet werden (zum Beispiel Pflicht zur Kontaktaufnahme mit der Polizei bzw. anderen Unfallbeteiligten). Der Hinweis auf die kriminalpolitische Bedeutung der Fälle des unvorsätzlichen Entfernens kann zu keinem anderen Ergebnis führen.

Bsp.: A fährt einen LKW „Actros“ mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t. Beim Rechtsabbiegen an einer Kreuzung streift er den im Kreuzungsbereich geparkten VW Polo des O und verursacht dadurch Lackschäden und ein zerstörtes linkes Rücklicht. Aufgrund der Größe des LKW bemerkt A die Berührung nicht. O hat dies aus 20 m Entfernung gesehen, rennt dem A hinterher und kann ihn zwei Kreuzungen weiter in einer Entfernung von 400 m vom Unfallort an einer roten Ampel vom Unfall berichten. A erklärt, er würde einen Parkplatz suchen und sich den Schaden ansehen, was er aber nicht tut. Strafbarkeit des A aus § 142 ?

Da A sich nicht mehr im Bereich des Unfalls befindet, trifft ihn keine Vorstellungs- oder Feststellungsduldungspflicht. Die Strafbarkeit des A hängt also allein davon ab, ob ihn die Nachholpflicht des § 142 II Nr. 2 Var. 2 trifft, die wiederum nur besteht, wenn er sich berechtigt oder entschuldig vom Unfallort entfernt hätte. Da er sich jedoch nur unvorsätzlich entfernt hat, da er keine Kenntnis vom Unfall hatte, trifft ihn keine Pflicht aus § 142. A hat sich somit nicht aus § 142 strafbar gemacht.

Eine eingehende Besprechung der Entscheidung des BVerfG findet sich bei *Dehne-Niemann* Jura 2008, 135.

IV. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz reicht hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, insbesondere des Merkmals Unfall und der Eigenschaft als Unfallbeteiligter (*Wessels/Hettinger* BT/1 Rn. 1018) aus.

KK 445

Ein Tatbestandsirrtum (§ 16 I 1) kommt in Betracht, wenn der Täter den Unfall bemerkt, jedoch irrig glaubt, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder der Schaden so unbedeutend sei, dass kein Unfall vorliege und der Geschädigte keinen Wert auf Feststellungen legen werde (OLG Düsseldorf NJW 1986, 2001). Ein Verbotsirrtum (§ 17) liegt hingegen z.B. vor, wenn der Täter den verursachten Schaden vollständig behoben zu haben glaubt und rechtsirrig annimmt, dass ihn daher die Warte- bzw Benachrichtigungspflicht nicht mehr treffe (OLG Düsseldorf aaO).

V. Rechtswidrigkeit

Es gelten die allgemeinen Regeln. Einwilligung ist möglich, da § 142 ausschließlich privaten Interessen dient. Zum Problem der falschen Angaben der Personalien, was teilweise i.R.d. Rechtfertigung problematisiert wird, vgl. bereits KK 440 f.

Die Annahme einer mutmaßlichen Einwilligung ist nur in eng begrenzten Fällen anzunehmen, so z.B. bei engen persönlichen Beziehungen zum Fahrzeughalter des beschädigten Fahrzeugs oder bei nur ganz geringfügigen Schäden sowie eindeutiger Haftungslage (Wessels/*Hettinger* BT/1 Rn. 1022; a.A. Sch/Sch/*Cramer/Sternberg-Lieben* § 142 Rn. 30 d: mutmaßliches Einverständnis unter denselben Voraussetzungen). Bsp.: Zurücklassen der Visitenkarte oder einer ähnlich zur Identifizierung geeigneten Nachricht.

VI. Tätige Reue gem. § 142 IV

Der Versuch des § 142 ist nicht strafbar.

Gem § 142 IV ist die Strafe zwingend zu mildern oder fakultativ ganz von Strafe abzusehen, wenn der Täter nachträglich freiwillig die erforderlichen Feststellungen ermöglicht.

KK 446

Voraussetzung ist, dass es sich um einen Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs handelt, der lediglich Sachschaden von nicht bedeutendem Wert verursacht hat. Wann ein nicht bedeutender Wert vorliegt, wird unterschiedlich beurteilt; die Angaben schwanken zwischen 750 bis 1.100 Euro.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Feststellungen innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall ermöglicht werden (nicht nach Vollendung der Tat). Die irrige Annahme der Voraussetzungen des § 142 IV führt nicht zur Annahme der tätigen Reue, kann jedoch strafmildernd berücksichtigt werden.

VII. Konkurrenzen

§ 142 I und II stellen echte Alternativen dar, stehen also in keinem Konkurrenzverhältnis (Sch/Sch/*Cramer/Sternberg-Lieben* § 142 Rn. 91), sondern im Verhältnis der Exklusivität.

Zu den Delikten im Zusammenhang der Verursachung des Verkehrsunfalls, also insbesondere §§ 222, 229, steht § 142 regelmäßig in Realkonkurrenz (Tatmehrheit). Mit Delikten, die zum Zwecke der Ermöglichung der Flucht begangen werden, besteht jedoch Idealkonkurrenz (Tateinheit). Werden sie hingegen nur gelegentlich der Flucht begangen, bleibt es bei der Regel: Es ist Tatmehrheit anzunehmen (Sch/Sch/*Cramer/Sternberg-Lieben* § 142 Rn. 90).

Wahlfeststellung zwischen § 142 I und II ist möglich.

KK 447